

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1193/2005 DER KOMMISSION**  
**vom 25. Juli 2005**  
**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates**  
**hinsichtlich der Liste von Ländern und Gebieten**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 998/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Veterinärbedingungen für die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken und zur Änderung der Richtlinie 92/65/EWG des Rates <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 10 und Artikel 21,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 wurde eine Liste der Drittländer und Gebiete aufgestellt, aus denen die Verbringung von Heimtieren in die Gemeinschaft genehmigt werden darf, wenn bestimmte Anforderungen erfüllt sind.
- (2) Mit der Verordnung (EG) Nr. 998/2003, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 592/2004 der Kommission <sup>(2)</sup> wurde eine vorläufige Liste erstellt. Auf dieser Liste stehen die tollwutfreien Länder und Gebiete sowie die Länder, für die festgestellt wurde, dass das Risiko einer Tollwuteinschleppung durch Verbringungen von ihrem Hoheitsgebiet in die Gemeinschaft nicht höher ist als das Risiko bei Verbringungen zwischen den Mitgliedstaaten.
- (3) Aus den von Argentinien übermittelten Informationen geht hervor, dass das Risiko einer Tollwuteinschleppung

durch Verbringungen von Heimtieren aus Argentinien in die Gemeinschaft nicht höher ist als das Risiko bei Verbringungen zwischen den Mitgliedstaaten oder aus den bereits in der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 aufgeführten Drittländern. Daher sollte Argentinien in die mit der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 aufgestellte Liste der Länder und Gebiete aufgenommen werden.

- (4) Im Interesse der Klarheit sollte diese Liste von Ländern und Gebieten vollständig ersetzt werden.
- (5) Die Verordnung (EG) Nr. 998/2003 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 erhält die Fassung des Anhangs der vorliegenden Verordnung.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tage nach Veröffentlichung des *Amtsblatts der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Juli 2005

*Für die Kommission*  
 Markos KYPRIANOU  
 Mitglied der Kommission

<sup>(1)</sup> ABl. L 146 vom 13.6.2003, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 425/2005 der Kommission (ABl. L 69 vom 16.3.2005, S. 3).

<sup>(2)</sup> ABl. L 94 vom 31.3.2004, S. 7.

## ANHANG

## „ANHANG II

## LISTE VON LÄNDERN UND GEBIETEN

## TEIL A

IE — Irland

MT — Malta

SE — Schweden

UK — Vereinigtes Königreich

## TEIL B

**Abschnitt 1**

a) DK — Dänemark, einschließlich GL — Grönland und FO — Färöer Inseln;

b) ES — Spanien, einschließlich des Festlands, der Balearen, der Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla;

c) FR — Frankreich, einschließlich GF — Französisch Guayana, GP — Guadeloupe, MQ — Martinique und RE — Réunion;

d) GI — Gibraltar;

e) PT — Portugal, einschließlich des Festlands, der Azoren und Madeiras;

f) die nicht in Teil A und unter den Buchstaben a, b, c und e dieses Abschnitts aufgeführten Mitgliedstaaten.

**Abschnitt 2**

AD — Andorra

CH — Schweiz

IS — Island

LI — Liechtenstein

MC — Monaco

NO — Norwegen

SM — San Marino

VA — Vatikanstadt

## TEIL C

AC — Ascension

AE — Vereinigte Arabische Emirate

AG — Antigua and Barbuda

AN — Niederländische Antillen

AR — Argentinien

AU — Australien

AW — Aruba

BB — Barbados

BH — Bahrain

BM — Bermuda

CA — Kanada

CL — Chile

FJ — Fidschi

FK — Falklandinseln

HK — Hongkong

HR — Kroatien

JM — Jamaika  
JP — Japan  
KN — St. Kitts und Nevis  
KY — Kaimaninseln  
MS — Montserrat  
MU — Mauritius  
NC — Neukaledonien  
NZ — Neuseeland  
PF — Französisch-Polynesien  
PM — St. Pierre und Miquelon  
RU — Russische Föderation  
SG — Singapur  
SH — St. Helena  
TW — Taiwan  
US — Vereinigte Staaten von Amerika  
VC — St. Vincent und die Grenadinen  
VU — Vanuatu  
WF — Wallis und Futuna  
YT — Mayotte“

---